



Am Schmotzigen, 12.02.2026, und von Samstag, 14.02., bis zum Dienstag, 17.02.2026, ist die Straßenbeleuchtung die ganze Nacht durchgehend in Betrieb.

**Liebe Närrinnen und Narren!**

Der gute Rat zur Fasnet: Das Auto einfach zu Hause lassen, denn „ohne Führerschein ist das ganze Jahr Aschermittwoch!“

## Fasnet 2026



### 1. ZUNFTABEND - 07.02.

Einlass: 18:30 Uhr  
Beginn: 19:30 Uhr  
stimmungsvoller närrischer  
Abend

### SCHMOTZIGER - 12.02.

07:40 Narrenmesse  
09:00 Kinder- und Schülerbefreiung  
13:30 Absetzen des Bürgermeister  
danach "ma goht ge hexa"

### 2. ZUNFTABEND - 14.02.

Einlass: 18:30 Uhr  
Beginn: 19:30 Uhr  
stimmungsvoller närrischer  
Abend

### FASNETSSONNTAG - 15.02.

11:00 Uhr Musikantenstärkung  
12:30 - 13:30 Uhr Eintrag ins  
Teufelsbuch  
14:00 Uhr Umzug mit Hexenprozess  
19:30 Uhr Show- und  
Guggamusikabend

### FASNETSMONTAG - 16.02.

13:00 Uhr Aufstellung zum  
Kinderumzug  
13:30 Uhr Kinderumzug mit anschl.  
Kinderfasnet in der Halle  
20:00 Uhr Fasnetstanz mit "Raising  
Crown"

WEITERE INFOS @[HEXENZUNFT\\_OBERNHEIM\\_E\\_V](https://www.facebook.com/HEXENZUNFT_OBERNHEIM_E_V)

## AMTLICHE NACHRICHTEN

### Kurzbericht zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10.02.2026

- **Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**
- **Bürgerfragen**
- **Übersicht des Ausfallbürgschaften bei der L-Bank**
- **Gemeinsamer Gutachterausschuss Albstadt: Festlegung des Vertreters im Gemeinsamen Gutachterausschuss für die Gemeinde Obernheim für den Zeitraum vom 01.07.2026 bis 30.06.2030**
- **Abwasserbeseitigung – Überprüfung des Satzungsmusters und Neufassung der Satzung**
- **Wasserversorgung – Überprüfung des Satzungsmusters und Neufassung der Satzung**
- **Bekanntgaben und Sonstiges**

#### Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Dem Verkauf des Wohnbaugrundstücks Flst. Nr. 5348/31, Jurastraße 20 mit einer Fläche von 699 m<sup>2</sup> wurde in der Sitzung am 20.01.2026 zugestimmt.

#### Bürgerfragen

Keine

#### Übersicht des Ausfallbürgschaften bei der L-Bank

Die Gemeinde wird jährlich von der L-Bank Baden-Württemberg mit einer Aufstellung aller bestehenden Förderdarlehen über die Höhe der bewilligten Darlehen und das Restkapital zum Jahresende informiert. In keinem Darlehensfall bestehen Zins- und Tilgungsrückstände, weshalb die Gemeinde bisher in keinem Fall als Bürge eintreten musste. Der Gemeinderat nahm den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

#### Gemeinsamer Gutachterausschuss Albstadt: Festlegung des Vertreters im Gemeinsamen Gutachterausschuss für die Gemeinde Obernheim für den Zeitraum vom 01.07.2026 bis 30.06.2030

Die Amtszeit der für den Gutachterausschuss bestellten Gutachter läuft zum 30.06.2026 aus, weshalb für die kommenden vier Jahre ein neuer Gutachter bestellt werden muss. In der letzten Periode war Maurermeister Andreas Oswald ernannt. Er würde das Amt auch weiterhin ausüben. Daher wird Herr Andreas Oswald, Obere Dorfstraße 39, 72364 Obernheim für die Amtszeit vom 01.07.2026 – 30.06.2030 als Vertreter im Gemeinsamen Gutachterausschuss Albstadt benannt. Die endgültige Ernennung der Gutachter erfolgt durch den Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten/Nusplingen/Obernheim.

#### Abwasserbeseitigung – Überprüfung des Satzungsmusters und Neufassung der Satzung

Die Abwassergebühren wurden bereits im Jahr 2025 durch das Büro Zöllner auf Grundlage der Globalberechnung vom Dezember 2024 neu kalkuliert. Diese Berechnung bildet weiterhin die Basis der Gebührenkalkulation. Die Schmutzwasser- sowie die Niederschlagswassergebühr wurden für einen Zeitraum von zwei Jahren festgesetzt und in der Gemeinderatssitzung am 21.10.2025 zusammen mit der entsprechenden Satzungsänderung beschlossen. Aufgrund von Änderungen im Bewertungsgesetz ist zudem eine Anpassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung erforderlich. Der Gemeindegtag Baden-Württemberg empfiehlt, bestehende Satzungen entsprechend zu überarbeiten. Zur besseren Übersicht und Rechtssicherheit hat die Verwaltung eine vollständige Neufassung der Abwassersatzung erarbeitet. Diese basiert auf der aktuellen Mustersatzung des Gemeindegtags Baden-Württemberg. Der Gemeinderat beschloss ohne weitere Beratung einstimmig die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung). Die Satzung wird an anderer Stelle in diesem Mitteilungsblatt veröffentlicht.

#### Wasserversorgung – Überprüfung des Satzungsmusters und Neufassung der Satzung

Mit der Wasserversorgungssatzung verhält es sich identisch mit der Abwassersatzung. Auch diese Satzung beschloss der Gemeinderat einstimmig. Eine Veröffentlichung erfolgt ebenfalls in diesem Mitteilungsblatt.

#### Bekanntgaben und Sonstiges

##### a) Wechsel Polizeihauptkommissar Jens Döppert

Zum 30.01.2026 gab es einen Wechsel des Leiters beim Polizeiposten Meßstetten. Polizeihauptkommissar Jens Döppert wechselt zum Polizeiposten nach Albstadt-Tailfingen. Die Stelle wird kommissarisch bis zur Neuausschreibung entsprechend weiterbesetzt.

##### b) Schulstraße 1 – Standortwechsel Volksbank Zollernalb

Die Volksbank Zollernalb eröffnet im ehemaligen Sparkassenpavillon ihren neuen Standort. Geldautomat und Sissy sollten spätestens am Schmotzigen wieder offen sein.

A. Kolleck

### Grundsteuer für das I. Quartal 2026

Für die Grundsteuer erhalten Grundsteuerpflichtige keine Zahlungsaufforderung für Ratenzahlungen mehr. Die Steuer ist ohne weitere Zahlungsaufforderung zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu entrichten. Nächster Fälligkeitstermin für das I. Quartal ist der **15.02.2026**.

Sofern der Gemeindekasse für die Grundsteuer eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist, brauchen Sie sich um die rechtzeitige Zahlung keine Gedanken zu machen. Das erledigen wir automatisch über das Veranlagungsprogramm für Sie ohne jeglichen Aufwand.

Wer noch keine Einzugsermächtigung abgegeben hat, kann dies gerne bei der Gemeindeverwaltung erledigen. Lastschriften sind kontogebührenfrei.

#### Gewerbsteuer für das I. Quartal 2026

Die Gewerbsteuer ist zur jeweiligen Fälligkeit zu entrichten. Nächster Fälligkeitstermin für das I. Quartal ist der **15.02.2026**. Sofern der Gemeindekasse für die Gewerbsteuer eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist, werden wir diese zum Fälligkeitstermin einziehen.

### Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs

#### Neues Landesgaststättengesetz

Seit dem 01.01.2026 ersetzt in Baden-Württemberg ein einfaches Anzeigeverfahren die bisherige Erlaubnispflicht (Gestattung) für vorübergehende Gaststättenbetriebe.

Die neuen Regelungen betreffen auch die Veranstaltungen der Vereine. Künftig müssen diese das entsprechende Formular selbst ausfüllen und an die Gemeinde Obernheim zurücksenden.

#### Die Anzeige muss zwingend 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgermeisteramt Obernheim eingehen.

Dieses leitet das Formular in gewohnter Weise an die zuständigen Behörden weiter.

**Das neue Formular finden Sie auf unserer Homepage [www.obernheim.de](http://www.obernheim.de) unter: Startseite/Verwaltung und Politik/Rathausformulare/Gestattung.**

#### Eine Verwaltungsgebühr entfällt zukünftig.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Frau Buchner, Tel. 07436/9284-0 oder per E-Mail an [info@obernheim.de](mailto:info@obernheim.de)

**Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?**

Im Notfall entscheiden **Sekunden!**

## Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 10. Februar 2026

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obernheim am 10. Februar 2026 folgende

### Satzung

beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Obernheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

#### II. Anschluss und Benutzung

##### § 3

##### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

##### § 4

##### Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

##### § 5

##### Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

##### § 6

##### Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel Milchsäure-Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belastigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid entspricht;
  7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. –DWA–, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
  - (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

## § 7

### Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
  - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

## § 8

### Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

## § 9

### Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

## § 10

### Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

## § 11

### Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

### III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

## § 12

### Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

## § 13

### Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenscheids fällig.

**§ 14****Private Grundstücksanschlüsse**

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

**§ 15****Genehmigungen**

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
  - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
  - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
  - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
  - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
  - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

**§ 16****Regeln der Technik**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

**§ 17****Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

- (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

**§ 18****Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber Schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

**§ 19****Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen**

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

**§ 20****Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

**§ 21****Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

## IV. Abwasserbeitrag

### § 22

#### Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

### § 23

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

### § 24

#### Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

### § 25

#### Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 26

#### Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

### § 27

#### Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
  1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
  2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
  3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
  4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
  5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

### § 28

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

### § 29

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkom-

mastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 30

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  - 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  - 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

### § 31

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  - bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 32

#### Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
- soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
  - soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
  - wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
  - soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### § 33

#### Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m <sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)
1. Für den öffentlichen Abwasserkanal	4,42 €
2. Für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	1,29 €

### § 34

#### Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
- in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
  - in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
  - in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
  - in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
  - in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
  - in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
  - in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2

KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.

- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

### § 35

#### Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

### § 36

#### Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## V. Abwassergebühren

### § 37

#### Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

### § 38

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

### § 39

#### Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 40

#### Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
  1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  2. bei nicht öffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
  3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

### § 40a

#### Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
  - a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 0,9;
  - b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,6;
  - c) wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: 0,3.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden unabhängig von der Versickerungsart nach Abs. 2 Buchstabe a) bis c) mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:
  - a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert;
  - b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.

### § 41

#### Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 10. Februar 2026 finden entsprechend Anwendung.

- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
  2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.
- Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

#### § 42

##### Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 4,21 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: 0,60 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser: 4,21 €.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:
  - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 4,21 €;
  - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 4,21 €;
  - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: 4,21 €.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt

#### § 43

##### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

#### § 44

##### Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührensuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührensuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührensuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### § 45

##### Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührensuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührensuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

#### VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

#### § 46

##### Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührensuldner der Gemeinde anzuzeigen:
  - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
  - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührensuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührensuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücknummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändern sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m<sup>2</sup>, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht, so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

#### § 47

##### Haftung der Gemeinde

- Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### § 48

##### Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

#### § 49

##### Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
  - entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
  - entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  - entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
  - entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  - entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht abschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

- entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
  - die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
  - entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
  - entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
  - entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 50

##### Inkrafttreten

- Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 13. Januar 2015 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

##### Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Obernheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Obernheim, 11. Februar 2026

gez. *Alexander Hofer*

*Bürgermeister*

### Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 10. Februar 2026

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Obernheim am 10. Februar 2026 folgende

#### Satzung

beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- Die Gemeinde Obernheim betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

**§ 2****Anschlussnehmer, Wasserabnehmer**

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

**§ 3****Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

**§ 4****Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

**§ 5****Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

**§ 6****Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

**§ 7****Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

**§ 8****Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

## § 9

### Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## § 10

### Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## § 11

### Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 12

### Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wasser-gesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

## II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

## § 13

### Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

## § 14

### Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraus-

setzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

### § 15

#### Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
  1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
  2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

### § 16

#### Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

### § 17

#### Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten

werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

### § 18

#### Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

### § 19

#### Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

### § 20

#### Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

### § 21

#### Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des An-

schlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

#### § 22

##### Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

#### § 23

##### Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann oder der Anschlussnehmer den Wasserverbrauch nicht fristgerecht mitteilt, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

#### § 24

##### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

### III. Wasserversorgungsbeitrag

#### § 25

##### Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

#### § 26

##### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

#### § 27

##### Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

#### § 28

##### Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### § 29

##### Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist
  2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

#### § 30

##### Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
  1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
  2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
  3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
  4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
  5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

### § 31

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

### § 32

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 33

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### § 34

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht**

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 35

#### **Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
  2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
  3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
  4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### § 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 5,45 €. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

### § 37 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
- in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
  - in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
  - in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
  - in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
  - in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
  - in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

### § 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

### § 39 Ablösung

- Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## IV. Benutzungsgebühren

### § 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

### § 41 Gebührenschildner

- Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenschildnerpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.
- In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschildner der Wasserabnehmer.
- Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### § 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> )	3 und 5	7 und 10	20	30 m <sup>3</sup> /h
Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15 m <sup>3</sup> /h
€ (netto) / Monat	5,00	9,00	11,00	13,00
(brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer) / Monat	5,35	9,63	11,77	13,91

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

### § 43 Verbrauchsgebühren

- Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,29 € (netto) bzw. **2,45 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.
- Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,29 € (netto) bzw. **2,45 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.
- Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (brutto, einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und 7 % Umsatzsteuer) pro Kubikmeter 2,45 €.

### § 44 Gemessene Wassermenge

- Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

### § 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
  - Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
  - Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

**§ 46****Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

**§ 47****Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

**§ 48****Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

**V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung****§ 49****Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
  1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
  2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

**§ 50****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
  4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
  5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**§ 51****Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

### § 52

#### Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

#### VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 53

#### Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 07. März 2012 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Obernheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### Ausgefertigt:

Obernheim, 11. Februar 2026  
gez. Alexander Hofer  
Bürgermeister



**RAUS AUS DER SCHULE  
UND NOCH KEINE IDEE,  
WIE ES WEITERGEHEN  
KANN?**

**BUNDESFREIWILLIGENDIENST (M/W/D)**

Du bist kreativ, selbstständig, flexibel  
und hast ein Herz für Kinder?  
Dann bist du bei uns genau richtig!  
Wir suchen Unterstützung ab September 2026  
in unserer Grundschule in Obernheim.

Weitere Informationen unter  
[www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de)  
Interesse? Dann melde dich telefonisch unter  
07436/87367 oder per Mail  
unter [schulleitung@gs-obernheim.schule.bwl.de](mailto:schulleitung@gs-obernheim.schule.bwl.de).

## INFORMATIONEN AUS DEM RATHAUS

### Schwimmbad geschlossen

Während der Fasnetsferien vom **12.02. (Schmotziger) - 22.02.2026** ist das Schwimmbad geschlossen.

### Telefondurchwahlen und Zuständigkeitsbereiche bei der Gemeindeverwaltung

**Zentrale** Tel.: 07436/9284-0

**Bürgermeister Hofer** Tel.: 9284-12

E-Mail: [buerglermeister@obernheim.de](mailto:buerglermeister@obernheim.de)

**Frau Weiger** Tel.: 9284-18 E-Mail: [tatjana.weiger@obernheim.de](mailto:tatjana.weiger@obernheim.de)  
Hauptamt, Grundschule, Kindergarten, Grundstücksangelegenheiten, Tourismus

**Frau Buchner** Tel.: 9284-11

E-Mail: [daniela.buchner@obernheim.de](mailto:daniela.buchner@obernheim.de)

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Obernheim

**Verlag:** Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot, [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

## INFORMATIONEN

**Redaktion:** E-Mail: [andrea.kolleck@obernheim.de](mailto:andrea.kolleck@obernheim.de), Tel. 07436 9284-13

**Fragen zur Zustellung:** G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:** Bürgermeister Alexander Hofer, Hauptstraße 8, 72364 Obernheim, oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot

**Fragen zum Abonnement:** Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-460, [abo@nussbaum-medien.de](mailto:abo@nussbaum-medien.de), <https://abo.nussbaum.de/>

**Anzeigenvertrieb:** Tel. 07033 525-0, [kundenservice@nussbaum-medien.de](mailto:kundenservice@nussbaum-medien.de), [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

Telefonzentrale, Einwohnerwesen (An- und Abmeldungen, Personalausweise, Reisepässe, Kinderreisepässe), Schankerlaubnisse und Reservierungen Mehrzweckhalle/Bürgersaal, Grillplatzreservierung, Rentenangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsaufgaben, Standesamt

**Frau Mayer** Tel.: 9284-14 E-Mail: sabine.mayer@obernheim.de  
Gebührenveranlagungen und Buchungsgeschäfte

**Frau Kolleck** Tel.: 9284-13 E-Mail: andrea.kolleck@obernheim.de  
Mitteilungsblatt, allgemeine Verwaltungsaufgaben, Friedhofswesen, Bausachen, Homepage, Standesamt

**Frau Keller** Tel.: 9284-15 E-Mail: bettina.keller@obernheim.de  
Gebührenveranlagungen und Buchungsgeschäfte (erreichbar Montag und Mittwoch vormittags)

**Frau Stier** Tel. 9284-15 E-Mail: maria.stier@obernheim.de  
Gebührenveranlagungen (erreichbar Dienstag vormittags)

**Auszubildende** Tel. 9284-17 E-Mail: azubi@obernheim.de

## Fundamt

### Fundsache

Beim Rathaus wurde eine Geldbörse abgegeben. Nähere Informationen erteilt das Bürgermeisteramt unter Tel. 9284-13.

## LANDRATSAMT

### Umgang mit Schnittgut

Wir möchten Sie auf ein wichtiges Thema aufmerksam machen, welches uns zu Beginn eines jeden Jahres immer wieder begegnet. Wir haben festgestellt, dass nach der Pflege von Hecken und Biotopen das Schnittgut oft liegen gelassen wird. Dies kann unerwünschte Folgen haben, da sich Kleintiere und Vögel in den liegen gebliebenen Ästen und Zweigen niederlassen können. Wenn das Schnittgut zu spät entfernt wird, kann es in solchen Fällen zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen.

Um solche Konflikte zu vermeiden und den Artenschutz zu gewährleisten, möchten wir Sie darauf hinweisen, das Schnittgut immer zeitnah zu entfernen.

Idealerweise sollte dies vor dem 1. März geschehen, um sicherzustellen, dass keine brütenden Tiere gestört werden.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, im eigenen Garten oder auf öffentlichen Flächen Schnittgut in Form eines Totholzhauens dauerhaft liegenzulassen. Dürfen neben dem Totholz dann noch Brennesseln wachsen, finden z. B. die Raupen des Tagpfauenauges Nahrung, und Sie können diese schönen Schmetterlinge vielleicht im Sommer in ihrem Garten bewundern.

Über einen angrenzenden Steinhaufler freut sich z.B. die Zauneidechse, und Blindschleichen können diesen zum Überwintern nutzen.

Ebenso möchten wir noch einmal darauf aufmerksam machen, dass zwischen dem 1. März und dem 30. September ein generelles Verbot gilt, Hecken, Büsche und Bäume (außerhalb des Waldes und gärtnerisch genutzter Flächen) zu fällen, abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, um Brut- und Nistplätze von Vögeln und anderen Tieren zu schützen. Schonende Form- und Pflegeschnitte stellen dagegen keine Gefahr dar und erhalten den Lebensraum für die Tiere.

Landratsamt Balingen – Amt für Bauen und Naturschutz

### Forstamt

#### Vollsperrung der Gemeindeverbindungsstraße zum Geyerbad

Die Gemeindeverbindungsstraße zum Geyerbad wird aufgrund von Holzfällarbeiten von 26. Februar 2026 bis einschließlich 28. Februar 2026 für den gesamten Verkehr voll gesperrt.

Eine Umleitung ist eingerichtet.

Die Sperrung gilt für alle Verkehrsteilnehmer, einschließlich Autofahrer, Radfahrer und Fußgänger.

Förster Frieder Siegl

## BEREITSCHAFTSDIENSTE

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

#### Einheitliche Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Es gilt die **einheitliche Rufnummer** für den ärztlichen Bereitschaftsdienst: **116 117**

Die **116 117** ist im ganzen Bundesgebiet für den ärztlichen Bereitschaftsdienst gültig. Dies gilt jedoch nicht für die Notfallnummer 112. Diese Nummer bleibt weiterhin bestehen und gilt rund um die Uhr im ganzen Bundesgebiet.

Die Nummer **116 117** für den ärztlichen Bereitschaftsdienst gilt unter der Woche von 19:00 Uhr abends bis 8:00 Uhr des Folgetages sowie am Wochenende und an Feiertagen von 08:00 bis 08:00 Uhr.

#### docdirekt.de — digitale Anlaufstelle der 116117

Unter [www.docdirekt.de](http://www.docdirekt.de) bekommen Patienten kostenlos und digital eine medizinische Ersteinschätzung und Handlungsempfehlung. Wird eine Videosprechstunde empfohlen, kann direkt zu einer telemedizinischen Beratung vermittelt werden.

#### Allgemeiner ärztlicher Bereitschaftsdienst: Sa., So. und Feiertag

Zollernalb Klinikum Balingen, Tübinger Straße 30, Balingen, 10:00-20:00 Uhr

Zollernalb Klinikum Albstadt, Friedrichstr. 39, Albstadt, 10:00-18:00 Uhr

Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die **116 117** an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht. Unter der Woche ab 19:00 Uhr werden Sie vom Bereitschaftsarzt entweder in dessen Praxis behandelt oder bei Bedarf aufgesucht.

**An Wochenenden und Feiertagen sind die ärztlichen Bereitschaftsdienste unter folgenden Nummern erreichbar:**

#### FACHÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

**Augenarzt: 116 117**

**Gynäkologischer Notdienst und Geburtshilfe** (Zollernalb Klinikum Balingen): **07433 9092-0**

**Kinderarzt und jugendärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117**

#### KINDER- UND JUGENDÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Kinder- und jugendärztlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen in folgenden kinder- und jugendärztlichen Notfallpraxen:

Kinderbereitschaftspraxis Tübingen, Hoppe-Seyler-Str. 1, 72076 Tübingen, Samstag, Sonntag, Feiertag, 10:00-18:00 Uhr.

Kinderbereitschaftspraxis Reutlingen, Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen, Samstag, Sonntag, Feiertag, 9:00-13:00 Uhr und 15:00-19:00 Uhr.

Kinderbereitschaftspraxis Villingen-Schwenningen, Klinikstr. 11, 78052 Villingen-Schwenningen, Samstag, Sonntag, Feiertag, 9:00-21:00 Uhr.

#### HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst

HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen in der HNO-Bereitschaftspraxis, am Universitätsklinikum Tübingen: HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen.

Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxis: Samstag, Sonntag, Feiertag, von 8:00 bis 20:00 Uhr. Patienten können ohne Voranmeldung in die Bereitschaftspraxis kommen.

#### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienstnummer: 01801/116116,  
[www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst](http://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst)

#### TIERÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

**Samstag, 14. Februar, und Sonntag, 15. Februar 2026**

Praxis Dr. Eggert, Johannes-Brahms-Str. 3, Albstadt-Truchelfingen  
Tel. 07432 99060

**NOTDIENST DER APOTHEKEN**  
(Tel. 0800/0022833 oder im Internet unter [www.aponet.de](http://www.aponet.de))

**Samstag, 14. Februar 2026**  
Rathaus-Apotheke Meßstetten, Ebinger Str. 2  
Tel. 07431 6710

**Sonntag, 15. Februar 2026**  
Lemberg-Apotheke Gosheim, Hauptstr. 49  
Tel. 07426 1447  
Stadt-Apotheke Geislingen, Wangenstraße 4  
Tel. 07433 8676

**Sozialstation Meßstetten (07431) 96246**  
**Nachbarschaftshilfe (07431) 96247**  
**Telefonseelsorge Neckar-Alb**  
Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: 0800 1110111  
**Alle Informationen finden Sie im Internet unter <https://kv-bawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden>.**  
– Die Veröffentlichung der Notdienste erfolgt ohne Gewähr. –

## JUGENDBÜRO

Liebe Kinder, liebe Jugendliche, liebe Eltern, nächsten Montag findet kein Programm statt. Ich wünsche euch schöne Faschingsferien. Unsere Gruppenangebote finden nach den Faschingsferien wieder, wie gewohnt, statt. Denkt dran, euch noch für das Programm „Starke Kids“ für die Klassen 1-2 anzumelden.

**DIASPORAH AUS**  
BIETENHAUSEN e.V.  
SCHULSOZIALARBEIT KALLENBERGSCHULE NUSPLINGEN & GRUNDSCHULE OBERHEIM

**STARKE KIDS - SEI SELBSTBEWUSST**

**ENTDECKE DIE KRÄFT IN DIR!**

**TRAU DICH!**

**Teil 1:**  
06. März 2026  
14:30-16:30 Uhr,  
Kallenbergsschule  
Nusplingen

**Teil 2:**  
24. April 2026  
14:30-16:30 Uhr,  
Grundschule Oberheim

Unkostenbeitrag 5€  
Weitere Informationen und Anmeldung bis  
spätestens 27. Februar 2026 unter  
[s.geckeler@diasporahaus.de](mailto:s.geckeler@diasporahaus.de)

Plakat: Diasporahaus Bietenhausen e. V.

Wir wünschen allen eine frohe Fasnetszeit!  
Weiter möchten wir auf folgendes aufmerksam machen!

## EIN HAUS VOLL CHANCEN

### (FSJ) FREIWILLIGES SOZIALES JAHR (BFD) BUNDES- FREIWILLIGEN- DIENST

m/w/d

## DU

magst die Arbeit mit Kindern und möchtest den Alltag in der Jugendhilfe kennenlernen.  
**DU** bist kontaktfreudig und arbeitest gerne im Team.  
**DU** bringst gute Laune mit und bist empathisch.  
**DU** packst an, wo Hilfe gebraucht wird und hast Freude am Planen und an Unternehmungen.



**DIASPORAH AUS**  
BIETENHAUSEN e.V.

### DEINE AUFGABEN

In den Wohn- oder Tagesgruppen unterstützt Du die Kinder und Jugendlichen bei ihrer Entwicklung und in ihrem Alltag. In der Freizeitgestaltung und bei Ferienfreizeiten begleitest Du unsere sozialpädagogischen Fachkräfte. Du gehörst bei uns voll zum Team und nimmst selbstverständlich an Team-sitzungen, Versammlungen und Supervision teil.

Dich erwarten zwölf spannende Monate, in denen Du neue Menschen kennlernst, Du etwas für dich und andere tust und Dich selbst herausforderst. Du erhältst tolle Einblicke in die Bereiche der Jugendhilfe und deren Berufe wie Sozialpädagoge (m/w/d) und Jugend-Heimerzieher (m/w/d).

### VORAUSSETZUNGEN

- Vollendetes 18. Lebensjahr
- Besitz eines Führerscheins

Ein FSJ dient auch der Vorbereitung auf ein Duales Studium in unserer Einrichtung.

### ABLAUF

Wir erstellen für Dich persönlich ein Stellenprofil, welches zu Beginn deiner Tätigkeit mit Dir durchgesprochen wird. Danach erfolgen das Kennenlernen und die Einarbeitung in Deine Einsatzstelle. Du nimmst am vielseitigen Seminarprogramm des Diakonischen Werks teil (4-5 Blockwochen).

### DAUER

In der Regel 12 Monate

### VERGÜTUNG

Taschengeld: 350.- €  
Verpflegungskostenzuschuss: 100.- €  
Fahrtkostenzuschuss: 50.- €

Gesamt: 500.- €

### ARBEITSZEIT

39 Stunden wöchentlich

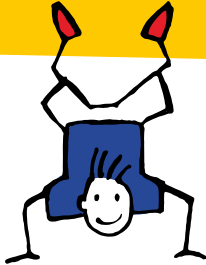
### URLAUB

30 Tage



(FSJ) **FREIWILLIGES  
SOZIALES JAHR**  
(BFD) **BUNDES-  
FREIWILLIGEN-  
DIENST**

m/w/d

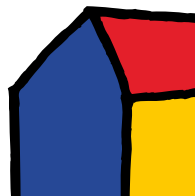


**WIR**

bieten Kindern und Jugendlichen, die aus verschiedenen Gründen in ihren Herkunftsfamilien Probleme haben oder dort nicht leben können, ein breites Hilfsangebot. Dies geht von der Tagesbetreuung über Schulangebote und ambulante Dienste bis zur Wohngruppe.

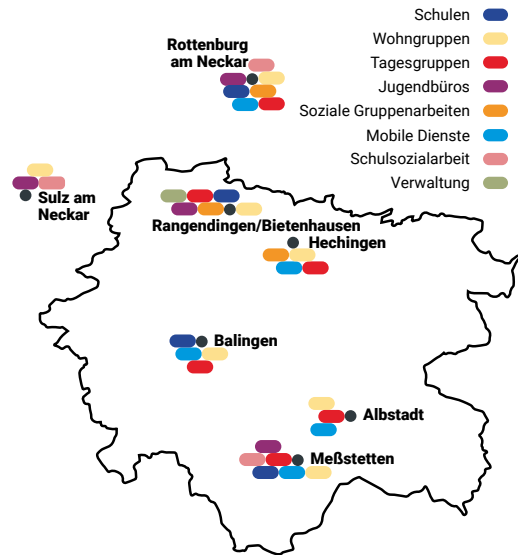
Wir unterstützen sie in ihrer persönlichen Weiterentwicklung und versuchen ihnen so den Start in ein neues Leben zu erleichtern. Dies gilt auch bei traumatisierten jungen Menschen.

Wir freuen uns über innovative, verantwortungsbewusste Freiwillige, die ihre Persönlichkeit und ihre Ideen einbringen.



**DEIN SOZIALES JAHR.  
VIELE STANDORTE. VIELE MÖGLICHKEITEN.**

Das Diasporahaus hat viele verschiedene Standorte. Um Deinen **BUNDES-/FREIWILLIGENDIENST** so interessant wie möglich zu gestalten, hast Du bei uns die Möglichkeit, verschiedene Standorte und verschiedene Betreuungsformate kennenzulernen.



**BESUCHE UNS  
AUF UNSERER  
WEBSITE**



**DIASPORAH AUS**  
BIETENHAUSEN e.V.

Diasporahaus Bietenhausen e.V.  
Beim Diasporahaus 7 | 72414 Rangendingen-Bietenhausen  
Tel.: 07478 880 | info@diasporahaus.de

[www.diasporahaus.de](http://www.diasporahaus.de)

Plakate: Diasporahaus Bietenhausen e. V.

SCHULNACHRICHTEN

**Abendrealschule**

**Abendrealschule mit neuem Kurs**

**Realschulabschluss nachholen**

Bei der Abendrealschule Balingen können Sie den vollwertigen Realschulabschluss nachholen. Die Abendrealschule bietet die Möglichkeit, den vollwertigen Realschulabschluss in Abendkursen zu erwerben.

Da abends unterrichtet wird, müssen Sie Ihre Berufstätigkeit nicht unterbrechen. Der Unterricht findet in der Realschule Balingen statt, teilweise auch im Online-Unterricht. Sie können jetzt noch in den aktuellen Kurs einsteigen. Es sind noch freie Plätze verfügbar.

Anmeldungen werden jederzeit angenommen:

Tel.: 01799312263 (Herr Grams) oder  
0151 22533062 (Herr Hoffmann, Schulleitung).

E-Mail: [info@abendrealschule-balingen.de](mailto:info@abendrealschule-balingen.de)  
oder [www.abendrealschule-balingen.de](http://www.abendrealschule-balingen.de)

Nutzen Sie Ihre Chance!

**Gymnasium Meßstetten**



**Einladung zum Schnuppertag**

Um allen Eltern mit ihren Kindern aus den 4. Grundschulklassen die Möglichkeit zu geben, sich über den direkten Bildungsweg zum Abitur (G9) zu informieren, öffnen wir am **Mittwoch, 25. Februar 2026 ab 15:30 Uhr** unsere Türen. Wir laden Sie ein, uns in Meßstetten zu besuchen und uns kennenzulernen.

Im Anschluss an die Begrüßung im Universalraum können Sie bis ca. 18:00 Uhr die Besonderheiten unseres Gymnasiums kennenlernen und sich vor Ort einen Eindruck über die mögliche nächste Schule Ihres Kindes verschaffen. In einzelnen Fachräumen gibt es dazu Experimentier- und Mitmachangebote von Schülern für Schüler, unter anderem aus den Bereichen Fremdsprachen, Medienbildung, Mathematik, Musik und aus den naturwissenschaftlichen Fächern.

Wenn Sie darüber hinaus noch gezielte Fragen haben, gibt es Gelegenheit, mit einzelnen Kolleginnen und Kollegen oder mit der Schulleitung ins Gespräch zu kommen.

N. Kantimm, Schulleiter

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN



## Katholische Kirchengemeinde St. Afra

## Katholische Kirchengemeinde St. Afra, Obernheim

**Pfarrer:** Safi Powath, Tel. 07431/630945  
**Pfarrer:** John Joseph Mundolickal, Tel. 07429/2325  
 (Vertretung vom 12.01. bis 15.02.2026)

**Pastoralreferent:** während der Vakanzzeit: Michael Holl,  
 Tel. 0174/1057563

**Pfarrbüro:** Carmen Steger, Tel. 07436/901710

**E-Mail:** stafra.obernheim@drs.de

## Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstag 9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Donnerstag 17.00 Uhr – 18.30 Uhr

Homepage: www.se-heuberg.drs.de

## Sonntag, 15. Februar -6. So. im Jahreskreis-

9.00 Uhr Heilige Messe

## Donnerstag, 19. Februar

17.45 Uhr Rosenkranzgebet

18.30 Uhr Abendmesse mit Aschenbestreuung  
 Gedenkmesse für Monika Schuster und Angehörige

## Sonntag, 22. Februar -1. Fastensonntag-

10.30 Uhr Heilige Messe

Gedenkmesse für verstorbene Angehörige

## Urlaub Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist am Montag, 16. Februar und am Dienstag, 17. Februar geschlossen.

## DANKE – Pfarrer John

Noch bis einschließlich Sonntag, 15. Februar wird Pfarrer John die Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit in Vertretung für Pfarrer Safi übernehmen. Danach kehrt er wieder in seine Heimat nach Kerala zurück. Wir danken ihm für seine Unterstützung und wünschen ihm für seine Zukunft alles Gute und Gottes Segen.

## Empfang des Aschenkreuzes in der Seelsorgeeinheit Heuberg

Aus den Palmzweigen des Vorjahres entsteht die Asche, mit der wir bekreuzigt werden. Das, womit wir Jesus als Messias begrüßt haben, ist über das Jahr vertrocknet und wird deshalb zum Zeichen der Buße und Umkehr – damit wir Christus wieder als unseren Herrn begrüßen. Mit dem Aschermittwoch beginnt die Vorbereitungszeit auf Ostern. 40 Tage Fastenzeit – das kann eine Zeit des Verzichts sein oder auch eine Zeit, in der Sie sich vornehmen, ganz bewusst etwas zu tun, was ansonsten oft in Vergessenheit gerät. Es soll eine Zeit sein, in der Sie sich auf das Wesentliche im Leben und im Glauben besinnen.

In unserer Seelsorgeeinheit haben Sie an folgenden Tagen die Möglichkeit in den Abendmessen das Aschenkreuz zu empfangen:

Mi., 18.02.2026, um 17:00 Uhr in Nusplingen

Mi., 18.02.2026, um 18:30 Uhr in Meßstetten

Do., 19.02.2026, um 18:30 Uhr in Obernheim

Fr., 20.02.2026, um 18:30 Uhr in Unterdigisheim

Wir laden die ganze Gemeinde, vor allem die Kinder und Jugendlichen, recht herzlich dazu ein.

## Projekt „Seelsorge in neuen Strukturen“ im Katholischen Dekanat Balingen

Rückblick: Infoveranstaltungen am 29. und 30. Januar 2026

Ende November 2025 hat der Diözesanrat zu wichtigen Eckpunkten im Prozess „Kirche der Zukunft“ in der Diözese Voten abgegeben, die Bischof Dr. Klaus Krämer umgehend in Kraft gesetzt hat. Damit sind entscheidende Weichenstellungen für das Projekt „Seelsorge in neuen Strukturen“ vorgenommen. Aus 1.020 Kirchengemeinden in der Diözese sollen 50 bis 80 neue Raumschaften (Kirchengemeinden) entstehen.

Für das Dekanat Balingen bedeutet das, dass aus den bestehenden 26 Kirchengemeinden und den drei Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (kroatischen Gemeinden Balingen und Albstadt, italienische Gemeinde Albstadt) in aktuell sechs Seelsorgeeinheiten eine bis maximal drei Raumschaften entstehen werden. Bei zwei Informationsveranstaltungen am 29. und 30. Januar 2026 wurden über 100 Kirchengemeinderäte, Pfarrer und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Dekanat über das Projekt und die nächsten Schritte informiert. Dabei zeigte sich eine erste Tendenz, dass zwei Raumschaften (neue Kirchengemeinden) favorisiert werden.

Bei der Festlegung der neuen Kirchengemeinden werden unterschiedliche Kriterien berücksichtigt, unter anderem Unterschiede im städtischen und ländlichen Bereich, Orientierung an den Lebensbezügen der Menschen, ökumenische Bezüge und topographische Gegebenheiten und Entfernungen.

Die Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten haben nun bis Ende April 2026 Zeit, einen ersten Vorschlag für die Umschreibung der neuen Raumschaften zu erarbeiten und beim Dekanat einzureichen. Es geht darum, gemeinsam zu erarbeiten, welche Kirchengemeinden zukünftig auf dem Weg der Union eine neue Kirchengemeinde bilden werden.

Mit der Steuerung dieses Projektschrittes hat Bischof Dr. Klaus Krämer die Dekanatsseelsorgeeinheiten beauftragt. Dazu wurde eine Steuerungsgruppe mit Dekan Pater Augusty Kollamkunnel, Dekanatsreferent Achim Wicker, dem Leiter des Verwaltungszentrums Berthold Stoppel und der gewählten Vorsitzenden des Dekanatsrates Dr. Petra Graf gebildet.

In einem Schreiben an die Dekanatsleitung äußert sich Bischof Dr. Klaus Krämer so:

„Es ist mir bewusst und ich verstehe es sehr gut, dass die anstehenden Veränderungen auch Sorgen und Skepsis auslösen und uns allen viel abverlangen. (...) Parallel zur Phase der Umschreibung der Raumschaften werden wir intensiv daran arbeiten, bereits den nächsten Projektschritt zu planen: Wie die neuen Kirchengemeinden gebildet werden. Dazu werden wir uns in den nächsten Monaten intensiv zu den zukünftigen pastoralen Handlungsfelder in den neuen Kirchengemeinden beraten. Damit soll nach vielen notwendigen strukturellen Überlegungen der vergangenen Monate der Fokus wieder stärker auf Inhalte gelenkt werden. Ich freue mich, wenn Sie sich auch hier mit Ihren Überlegungen einbringen.“

Auf der Website kirche-der-zukunft.drs.de finden Sie alle Informationen zur Entwicklung. Auch gibt es Informationsvideos sowie den Newsletter „Kirche der Zukunft“, welcher monatlich über aktuelle Entwicklungen und anstehende Veränderungen im Prozess und den Projekten informiert. Eine Anmeldung ist über kirche-der-zukunft.drs.de/newsletter möglich.



Fotos: Peter



## Seelsorgeeinheit Heuberg

## Gottesdienstzeiten Bruder Klaus in Meßstetten

Sonntag, 15. Februar 2026

10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier

Mittwoch, 18. Februar 2026

18.30 Uhr Abendmesse mit Aschenbestreuung

Samstag, 21. Februar 2026

18.30 Uhr Sonntagvorabendmesse

## Gottesdienstzeiten Maria Königin in Nusplingen

Samstag, 14. Februar 2026

18.30 Uhr Sonntagvorabendmesse



10.00 Uhr Kinderkirche im Kirchenanbau in Oberdigisheim  
 11.15 Uhr Gemeinschaftsstunde im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

### Gottesdienst zum Valentinstag

Am 14.2. um 17 Uhr findet unser Valentinstaggottesdienst in Tieringen statt. Für alle, die einander sagen: „Dich schickt der Himmel“: Mit und ohne Trauschein, alte Hasen und Newcomer, Ehejubilare und frisch Verliebte. Gottes Segen für die Beziehung kann jede und jeder brauchen. Und was zum Anstoßen auch. Angeschrieben wurden Paare mit verschiedenen Ehejubiläen sowie Paare, die in den letzten fünf Jahren geheiratet haben – eingeladen ist aber ausdrücklich jede und jeder, der mitfeiern will! Der Gottesdienst wird von Pfarrerin und Pfarrer Haas gemeinsam gestaltet.

### Filmabend am 16. Februar in Tieringen

Am Rosenmontag, dem 16.02.26, ist im Evang. Gemeindehaus in Tieringen wieder ein lustiger Film zu sehen. In dem heiteren französischen Film wird die Begegnung zweier Familien gezeigt, die gegensätzlicher nicht sein kann. Voller Stolz blickt die adlige Familie auf eine lange aristokratische Ahnenreihe zurück. Als die einzige Tochter bekannt gibt, den Sohn eines einfachen Autohändlers heiraten zu wollen, ist man wenig entzückt. Beim Zusammentreffen der Familien merken beide Seiten sehr schnell, dass sie nicht nur Wein- und Autovorlieben, sondern ganze Welten trennen. Zu allem Überfluss hat das künftige Brautpaar DNA-Tests in Auftrag gegeben, die mehr über die Abstammung der Anwesenden verraten. Oh là là, nun droht die Stimmung vollends zu kippen, denn die Testergebnisse könnten so manchen Stammbaum zu Fall und die Hochzeit zum Platzen bringen. Zu diesem Filmabend am Rosenmontag wird herzlich eingeladen.

### Passionsandachten in Oberdigisheim und Tieringen

Ab dem 25. Februar laden wir wieder ganz herzlich zu den Passionsandachten in unserer Gesamtkirchengemeinde ein. Immer mittwochs um 19.00 Uhr in der Kirche in Oberdigisheim und in der Karwoche in Tieringen. Das Vorbereitungsteam hat sich in diesem Jahr getroffen und das Thema gewählt: „**Menschen zwischen Schuld und Vergebung**“. Lassen Sie sich einladen zu Besinnung, Liedern und Gebeten in ruhiger Atmosphäre.

**FILMABEND**

**EVANG. GEMEINDEHAUS TIERINGEN**

**am Rosenmontag, 16. Februar 2026, 19.30 Uhr**



**Herzliche  
Einladung  
zum Film**

**Oh la la**

**Wer ahnt denn sowas ?**

Ein heiterer französischer Film der die Begegnung zweier Familien zeigt, die gegensätzlicher nicht sein kann. Voll Stolz blickt die adlige Familie auf eine lange aristokratische Ahnenreihe zurück. Als die einzige Tochter bekannt gibt, den Sohn eines einfachen Autohändlers heiraten zu wollen, ist man wenig entzückt. Beim Zusammentreffen der Familien merken beide Seiten sehr schnell, dass sie nicht nur Wein- und Autovorlieben, sondern ganze Welten trennen. Zu allem Überfluss hat das künftige Brautpaar DNA-Tests in Auftrag gegeben, die mehr über die Abstammung der Anwesenden verraten. Oh là là, nun droht die Stimmung vollends zu kippen, denn die Testergebnisse könnten so manchen Stammbaum zu Fall und die Hochzeit zum Platzen bringen.

**Eintritt frei, für Spenden danken wir!**  
 Evang. Gesamtkirchengemeinde Tieringen-Oberdigisheim, 72469 Meßstetten

Plakat: Plakat: Diakon i.R. W. Pichorner

## VEREINSNACHRICHTEN

**DRK-Kreisverband  
Zollernalb e.V.**



### WIR BRAUCHEN DEINE HILFE!

Unser Ortsverein arbeitet ehrenamtlich in verschiedenen sozialen Bereichen, die der Bevölkerung direkt vor Ort zugutekommen. Diese sind:

- Helfer-vor-Ort-System (HvO): Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen des regulären Rettungsdienstes durch sanitätsdienstliche Maßnahmen.
- Übernahme von Sanitätsdiensten bei Veranstaltungen, z. B. Moto-Cross-Rennen in Obernheim.
- Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz des Landkreises Zollernalb durch Bereitstellung einer Schnelleinsatzgruppe Betreuung (SEG-B) z. B. Einrichtung von kurzzeitigen Übernachtungsmöglichkeiten mit Verpflegung und den nötigsten Hygieneartikeln bei Bränden oder Unwetterlagen usw.
- Veranstaltungen und Kameradschaftspflege, z. B. Fasnet für Menschen mit und ohne Handicap in Obernheim.
- Unterstützung der Zollernalbgruppe für Menschen mit Behinderung (kurz ZAG) durch Fahrdienste für Rollstuhlfahrer zu regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen, z. B. Nikolausfeier in Margrethausen.
- Regelmäßig stattfindende Dienstabende (DA) in Obernheim, Aus- und Fortbildungen auf DRK Kreis- und Landesebene.
- Jugendarbeit zur Nachwuchsgewinnung in unserem Jugendrotkreuz (JRK) in Obernheim.

Somit ist für JEDE(N) eine sinnstiftende Tätigkeit im Freizeitbereich dabei, die zum (Arbeits-)Alltag Abwechslung bietet.  
**MELDE DICH EINFACH BEI UNS UND SCHAU ES DIR AN!**

Georg Maier DRK-Vorsitzender 07436/8344	Ulrike Scheurer Bereitschaftsleiterin 07436/87220	Frank Härter Bereitschaftsleiter 07436/910073
---	---	---

### Jugendrotkreuz



#### Jugendrotkreuz - Mach mit

Du bist zwischen 6 und 16 Jahre alt und hast Lust auf Spiel, Spaß und Erste-Hilfe?

Dann komm zum **Jugendrotkreuz Obernheim-Oberdigisheim!** Wir treffen uns um 18:15 Uhr in Obernheim im Haus der Vereine, Schulstraße 3.

Die nächsten Termine sind:

Montag, 23. Februar 2026      Montag, 09. März 2026

Kontakt: Alina Seifriz / 0170 7256002.

### Hexenzunft Obernheim



#### Eintrag ins Teufelsbuch

#### ACHTUNG!!!

Ihr könnt euch am **Fasnetssonntag von 12:30 bis 13:30 Uhr** bei den Garagen der Oberen Dorfstr. 26 ins **Teufelsbuch eintragen**. Das Teufelsbuch wird um 13:30 Uhr geschlossen, um den Umzugsbeginn nicht zu verzögern. Spätere Einträge sind leider nicht möglich.

Bitte weitersagen.

*Es grüßt euch, euer*

*Zunft- und Hexenrat*

#### Saure Kutteln und Gulaschsuppe am Fasnetssonntag

Im Rahmen der Musikantenspeisung möchte der Hofstaat die Bevölkerung zum Essen mit kräftiger Gulaschsuppe und sauren Kutteln aus eigener Herstellung einladen. Die Köstlichkeit gibt es am Fasnetssonntag in der Holzhütte bei der Festhalle von 11:00 bis 12:30 Uhr. Gerne können die Speisen auch abgeholt werden, bitte hierfür geeignete Behältnisse mitbringen.

## Unsere Ortsfasnet 2026

Es haben folgende Besenwirtschaften am Schmotzigen geöffnet: Hütte an der Festhalle, „Durstiger Sänger“ im HdV, „Zum Hexenkessel“ (Hauptstr. gegenüber vom Rathaus), Der Adler und das Pfarrhaus.  
 Am Sonntag haben zusätzlich die Besen „Mädelspower“ in der Oberen Dorfstr. und das ehem. Gasthaus „Sonne“ geöffnet.  
 Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen, die die Narren mit Speis und Trank versorgen.

# Fasnet 2026



### 1. ZUNFTABEND - 07.02.

Einlass: 18:30 Uhr  
 Beginn: 19:30 Uhr  
 stimmungsvoller närrischer  
 Abend

### SCHMOTZIGER - 12.02.

07:40 Narrenmesse  
 09:00 Kinder- und Schülerbefreiung  
 13:30 Absetzen des Bürgermeister  
 danach "ma goht ge hexa"

### 2. ZUNFTABEND - 14.02.

Einlass: 18:30 Uhr  
 Beginn: 19:30 Uhr  
 stimmungsvoller närrischer  
 Abend

### FASNETSSONNTAG - 15.02.

11:00 Uhr Musikantenstärkung  
 12:30 - 13:30 Uhr Eintrag ins  
 Teufelsbuch  
 14:00 Uhr Umzug mit Hexenprozess  
 19:30 Uhr Show- und  
 Guggamusikabend

### FASNETSMONTAG - 16.02.

13:00 Uhr Aufstellung zum  
 Kinderumzug  
 13:30 Uhr Kinderumzug mit anschl.  
 Kinderfasnet in der Halle  
 20:00 Uhr Fasnetstanz mit "Raising  
 Crown"

**WEITERE INFOS @HEXENZUNFT\_OBERNHEIM\_E\_V**



## Männergesangverein „Harmonie“ Obernheim

### Es ist wieder so weit!

Der MGV Obernheim öffnet zur diesjährigen Fasnet wieder seinen „Besen“ im Haus der Vereine in der Schulstr. 3/I. Stock. Am „Schmotzigen“ und am „Fasnet-Sondich“ gibt's im „Durstigen Sänger“ viel Gutes zum Essen und zum Trinken: Kaffee und Kuchen, Fleischkäs, Salate, Käse- und Fleischkäsewecken, Sängerklops im Wecken, Bier, Wein, Limo, Cocktails ...



Plakate: Doreen Lander / Dennis Taglieber

Wir sind an beiden Tagen ab 10:00 Uhr für Sie/Euch da. Der MGV freut sich über zahlreichen Besuch aus Obernheim und von auswärts! Herzlich willkommen beim „Durstigen Sänger“!  
Dieter Illg  
Schriftführer MGV

## Tennismgemeinschaft Obernheim



### Einladung der TGO zur Jahreshauptversammlung 2026

Liebe Mitglieder, Freunde und Gönner der TGO, zur diesjährigen Jahreshauptversammlung möchten wir Sie recht herzlich einladen.

**Termin: Freitag, 06. März 2026**

**Uhrzeit: 19.30 Uhr**

**Ort: Gasthaus zum Adler, Obernheim**

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Totengedenken
- TOP 3: Berichte
  - 1. Vorsitzender
  - Schriftführer
  - Sportwart
  - Jugendwart/e
  - Kassier
  - Kassenprüfer
- TOP 4: Entlastung der Vorstandschaft
- TOP 5: Wahlen
- TOP 6: Ehrungen
- TOP 7: Verschiedenes

Eventuelle Anträge können bis eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden Bruno Moser eingereicht werden.  
Tennismgemeinschaft Obernheim e. V.

## WISSENSWERTES / AKTUELLES

### Bewirtung der Lau-Hütte

Samstags, 16:00 bis 18:00 Uhr

Sonntags, 14:00 bis 18:00 Uhr

Jeden ersten Mittwoch im Monat, von 14:00 bis 17:30 Uhr

Jeden letzten Mittwoch Singen in der Lau-Hütte, 18:30 Uhr

14./15. Feb. 2026 GESCHLOSSEN, Dorffasnet

21./22. Feb. 2026 Jonas und Anna

25. Februar 2026 Singen in der Lau-Hütte, 18:30 Uhr

28. Feb./1. März 2026 Familie Scharler

4. März 2026 Kornelia und Ludwig Mayer

7./8. März 2026 Familie Reiser

14./15. März 2026 Familie Wittmer

Die Wirte freuen sich auf euren Besuch.

Schwäbischer Albverein,

OG Reichenbach

### Informationsabend für werdende Eltern am Zollernalb Klinikum

Das Zollernalb Klinikum lädt werdende Eltern herzlich zu den monatlichen Informationsabenden ein. Die Veranstaltungen bieten umfassende Informationen rund um Schwangerschaft, Geburt und die ersten Tage mit Ihrem Baby. Neben einem Vortrag erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, den Kreißsaal und die Entbindungsstation zu besichtigen. Ein erfahrenes Team aus Hebammen und Ärzten steht für Fragen zur Verfügung.

Der nächste Termin findet am **Dienstag, 17. Februar 2026, um 18 Uhr** in der Cafeteria des Zollernalb Klinikums in Balingen statt.

Die Informationsabende finden jeden dritten Dienstag im Monat um 18:00 Uhr statt, sofern der Tag kein Feiertag ist. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

### Netzwerk Fortbildung

**Berufliche Weiterbildung: Wie? Wo? Was? The Chance – Weiterbildungsscout bietet Beratung und Expertengespräch im Zollernalbkreis**

trägerneutral und branchenübergreifend zu Fragen rund um die berufliche Weiterbildung.

**Zielgruppen: Einzelpersonen sowie Unternehmen**

**Stadtbücherei Albstadt-Ebingen:**

**Dienstag, 10.03. / 19.05. / 07.07.2026**

**Rathaus Balingen:**

**Dienstag, 03.02. / 28.04. / 16.06. / 14.07.2026**

**vhs Hechingen:**

**Donnerstag, 17.03. / 09.06.2026**

Immer von 12.00 bis 15.00 Uhr berät das Netzwerk für berufliche Fortbildung Zollernalb mit dem Weiterbildungsscout Petra Kriegeskorte im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Landes Baden-Württemberg unter dem Motto „Beruflich wegweisend: Perspektiven neu denken“.

**Im Zollernalbkreis wird vor Ort beraten in:**

- Albstadt in der Stadtbücherei Albstadt-Ebingen, Johannesstr. 5

- Balingen im Rathaus Balingen, Färberstr. 2

- Hechingen in der Volkshochschule Hechingen, Münzgasse 4

Berufliche Weiterbildungen und Qualifizierungen sind aktuell wichtiger denn je. Wer eine passende Weiterbildung sucht, sieht sich mit einer Vielzahl von Möglichkeiten konfrontiert und die Orientierung ist nicht einfach: Wo findet man geeignete Kurse und Lehrgänge? Welches Angebot passt zu den fachlichen Vorkenntnissen und Zielen? Und nicht zuletzt: Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Der Weiterbildungsscout im Zollernalbkreis hilft bei der beruflichen Orientierung und informiert über das breit gefächerte Angebot an Seminaren, Kursen und Ausbildungsgängen der Bildungsanbieter des Netzwerks Fortbildung im Zollernalbkreis.

Die Orientierungsberatung des Weiterbildungsscouts ist kostenfrei und trägerneutral und wird mit Landesmitteln des Wirtschaftsministeriums BW finanziert.

**Persönliche Beratungstermine – auch online – nach Vereinbarung per Mail: [neckaralb@regionalbueroBW.de](mailto:neckaralb@regionalbueroBW.de) oder 07121/336-155**

## Haus der Natur Beuron

**Gutenstein. Winterschnittkurs für Obsthochstämme.** Samstag, 7. März, 9:30 bis 16 Uhr (*Anmeldung bis 02.03.*)

Auf einem Apfelbaum können bei gutem Ertrag über eine halbe Tonne Früchte hängen. Um diese Last tragen zu können, müssen die Bäume ein stabiles Gerüst entwickeln. Ein richtig durchgeführter Pflanz- und Erziehungsschnitt legt die Grundlage für ein ertragreiches Baumleben, bei älteren Bäumen gewährleistet der Schnitt die Baumvitalität und Fruchtqualität. Nach einer Einführung am Samstag, 7. März, ab 9:30 Uhr, durch den Kreisfachberater des Zollernalbkreises, Markus Zehnder, werden nachmittags bis 16 Uhr unter Anleitung Obsthochstämme geschnitten. Treffpunkt: Gutenstein, Bürgersaal; Leitung: Markus Zehnder; Gebühr: 40,- Euro; Anmeldung bis 2. März beim Haus der Natur, Telefon 07466/9280-0, [info@nazoberedonau.de](mailto:info@nazoberedonau.de).

## Land und Stadt Bad Schussenried vergeben Staatspreise „Gestaltung Kunst Handwerk 2026“ - Wettbewerb zur Landesausstellung Kunsthandwerk 2026 startet

Das Land Baden-Württemberg vergibt die Staatspreise „Gestaltung Kunst Handwerk 2026“ in diesem Jahr gemeinsam mit der oberschwäbischen Stadt Bad Schussenried. Ab **Montag (2. Februar)** können sich selbstständig tätige Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker aus Baden-Württemberg im Rahmen eines Wettbewerbs beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus um die begehrten Staatspreise bewerben.

„Auch in diesem Jahr freue ich mich auf viele kreative und innovative Wettbewerbsbeiträge der baden-württembergischen Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker. Das Kunsthandwerk steht für kreatives und innovatives Unternehmertum aller Altersgruppen und ist geprägt durch seine Vielzahl an Ateliers und Werkstätten“, sagte Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, zum heutigen Wettbewerbsstart.

Das Wirtschaftsministerium präsentiert das Ergebnis des Wettbewerbs gemeinsam mit dem Bund der Kunsthandwerker Baden-Württemberg e. V., der Stadt Bad Schussenried und den Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg im Rahmen der „Landesausstellung Kunsthandwerk 2026“. Die Werke werden **ab Samstag, 26. September 2026, im Kloster Schussenried** der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg zu sehen sein.

### Teilnahmebedingungen:

Zum Wettbewerb eingereicht werden können selbst entworfene und hergestellte Stücke aus allen Werk- und Materialbereichen. Voraussetzung ist, dass die Arbeiten nicht älter als drei Jahre sind. Eine eigenständige Idee, eine künstlerische Formgebung sowie handwerkliche Präzision und Funktionalität fließen in die Bewertung der Jury ein. Ebenso sind eine innovative Gestaltung oder ein experimenteller Umgang mit dem Material erwünscht.

Der vollständige Ausschreibungstext sowie weitere Informationen stehen ab sofort zum Download unter [www.staatspreis-kunsthandwerk.de](http://www.staatspreis-kunsthandwerk.de) zur Verfügung. Bewerbungen können ebenfalls über diese Internetseite online eingereicht werden. **Bewerbungsschluss ist der Sonntag, 15. März 2026.**

Eine unabhängige Fachjury wählt unter den zum Wettbewerb eingereichten Arbeiten die Objekte aus, die in der Ausstellung gezeigt werden und vergibt die Preise und weitere Auszeichnungen.

### Zu den Preisen:

Es stehen Preisgelder in Höhe von insgesamt 19.000 Euro zur Verfügung. Bis zu sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmer können für die **Staatspreise** nominiert werden. Drei von ihnen erhalten je einen Staatspreis in Höhe von 4.000 Euro. Die drei übrigen Nominierungen sind mit einer Anerkennung von 500 Euro verbunden.

Zusätzlich zu den Staatspreisen verleiht das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus gemeinsam mit dem Bund der Kunsthandwerker Baden-Württemberg e. V. den **Förderpreis für das junge Kunsthandwerk** in Höhe von 3.000 Euro. Dieser Preis kann nur an junge Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker bis zum Alter von 35 Jahren vergeben werden (Stichtag für die Altersgrenze ist der 1. Januar 2026).

Die Handwerkskammer Ulm stellt zudem den **Handwerkspreis** in Höhe von 1.500 Euro zur Verfügung. Der Handwerkspreis kann ausschließlich an einen teilnehmenden Handwerksbetrieb vergeben werden, der seit mindestens drei Jahren Mitglied bei einer baden-württembergischen Handwerkskammer ist (Stichtag für die Berechnung der Mitgliedschaft ist ebenfalls der 1. Januar 2026).

Die Stadt Bad Schussenried stiftet zusätzlich den **Publikumspreis** in Höhe von 1.000 Euro. Der Publikumspreis wird an die Teilnehmerin oder den Teilnehmer der Landesausstellung vergeben, deren oder dessen Ausstellungsobjekt im Laufe der Ausstellungszeit per Stimmkarte die meisten Stimmen der Besucherinnen und Besucher erhalten hat.

### Zur Landesausstellung Kunsthandwerk:

Die **Preisverleihung und Ausstellungseröffnung findet am Freitag, 25. September 2026, um 19 Uhr, im Kloster Schussenried in Bad Schussenried** statt. Einzig der Publikumspreis der Stadt Bad Schussenried wird erst zur Finissage am letzten Ausstellungstag verliehen. Die „Landesausstellung Kunsthandwerk“ wird vom 26. September bis 22. November 2026 im Kloster Schussenried zu sehen sein.

## Denkmalschutzpreis für private Eigentümer ausgeschrieben

**Der Schwäbische Heimatbund und der Landesverein Badische Heimat loben zum 39. Mal den Denkmalschutzpreis Baden-Württemberg aus. Dieser stellt die denkmalgerechte Erhaltung und Neunutzung historischer Gebäude in den Mittelpunkt. Bis zu fünf Preisträger werden mit einem Preisgeld von insgesamt 25.000 Euro belohnt, das die Wüstenrot-Stiftung zur Verfügung stellt.**

Bewerben können sich private Eigentümer, bei deren Gebäude der Abschluss der Erneuerung nicht länger als vier Jahre zurückliegt. Auch beteiligte Architekten und weitere Experten können bis Anfang Juni entsprechende Projekte vorschlagen. Diese müssen nicht zwingend unter Denkmalschutz stehen.

Der unter Bauherrschaften, Architekturbüros und Denkmalpflege renommierte Preis will die Vielfalt und Besonderheiten der Baukultur in Baden-Württemberg sowie das Engagement zu deren Erhaltung hervorheben und öffentlich würdigen. Die Spanne reicht von mittelalterlichen Gebäuden bis zu stilprägenden Bauten des 20. Jahrhunderts.

„Die Jury würdigt Maßnahmen, bei denen die historisch gewachsene Gestalt des Gebäudes innen wie außen so weit wie möglich bewahrt wurde. Das schließt zukunftsweisende und beispielhafte Umnutzungen oder moderne Akzente nicht aus, wenn sie sich denkmalgerecht einfügen“, betont Dr. Bernd Langner, Geschäftsführer des Schwäbischen Heimatbundes und Mitglied der Fachjury.

Neben dem Geldpreis erhalten die Preisträger sowie die Architekten und Restauratoren Urkunden. Zudem wird den Eigentümern eine Bronzetafel zum Anbringen am Gebäude überreicht. Bewerbungsschluss ist der 30. April 2026. Weitere Informationen sowie die Broschüre mit allen notwendigen Angaben zur Ausschreibung finden sich unter [www.denkmalschutzpreis.de](http://www.denkmalschutzpreis.de). Die öffentliche Preisvergabe findet Anfang 2027 statt.

**DRK-Kreisverband  
Zollernalb e.V.**



**Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.**

**Die DRK-Reisebegleiter**

laden am **Montag, 08.04.2026**, zur **Osterfahrt nach Oberstadi-  
on** ein. Auf dieser Tagesfahrt erwartet die Teilnehmenden eine  
abwechslungsreiche Führung über den **Osterweg** sowie durch  
die **Ostereierausstellung** im Krippenmuseum. **Anmeldeschluss:  
12.03.2026**

Unsere erste **Mehrtagesreise im Jahr** findet vom **08.06. bis  
11.06.2026** statt und führt uns in den **Märchenhaften Spessart**.  
Über Aschaffenburg führt unsere Anreise, mit Aufenthalt und  
etwas Freizeit im malerischen „Nizza am Main“, zu unserem  
Hotel in Weibersbrunn. Am ersten Reisetag erwartet Sie eine  
**Spessartrundfahrt**, der Besuch des romantischen **Wasserschlo-  
ses Mespelbrunn** sowie eine gemütliche **Planwagenfahrt**. Auch  
eine Begegnung mit den bekannten **Spessarträubern** sorgt für  
Unterhaltung. Am folgenden Tag steht **Miltenberg** auf dem Pro-  
gramm, das wir sowohl im Rahmen einer Stadtführung als auch  
vom Schiff aus erkunden. Darüber hinaus bleibt an allen Tagen  
ausreichend Zeit für eigene Unternehmungen. Auf der Rückrei-  
se legen wir einen Halt in der historischen Stadt **Rothenburg  
ob der Tauber** ein. Die mittelalterlichen Gassen laden zu einem  
Spaziergang oder einer gemütlichen Mittagspause ein, bevor wir  
die Heimfahrt antreten. **Anmeldeschluss: 13.04.2026** Alle Reisen  
werden von erfahrenen, ehrenamtlichen DRK-Reisebegleiterin-  
nen und -Reisebegleitern betreut. Auch **Nichtmitglieder** des DRK  
sind herzlich eingeladen, an den Fahrten teilzunehmen. Weitere  
Informationen erhalten Sie beim DRK-Kreisverband Zollernalb  
e.V., Frau Elvira Brünle, **Telefon 07433 9099 843**

**DRK-Menüservice unterstützt bei Mangelernährung im Alter**  
Mangelernährung betrifft viele ältere Menschen. Gründe dafür  
sind häufig Kau- und Schluckbeschwerden, chronische Erkran-  
kungen oder ein nachlassender Geschmacks- und Geruchssinn.  
Auch ein vermindertes Hunger- und Durstgefühl sowie der Ge-  
danke „Für mich allein kochen lohnt nicht“ führen dazu, dass  
Mahlzeiten ausgelassen werden. Die Folgen können gravie-  
rend sein: Zu wenig Energie und Nährstoffe schwächen das Im-  
munsystem und erhöhen die Anfälligkeit für Krankheiten. Der  
**DRK-Menüservice** hilft Seniorinnen und Senioren, sich täglich  
unkompliziert, abwechslungsreich und ausgewogen zu ernäh-  
ren. Bei Interesse erreichen Sie den DRK-Menüservice Essen auf  
Rädern unter **Telefon 07433 9099 29**

**Der DRK-Kleiderladen**

(Auf dem Graben 13 - 72336 Balingen) hat für Sie sowohl zum  
Stöbern und Einkaufen als auch zur Spendenabgabe zu folgenden  
Öffnungszeiten geöffnet: Montag: 14:00 - 17:00 Uhr; Dienstag:  
14:00 - 17:00 Uhr; Mittwoch: 10:00 - 13:00 Uhr; Donnerstag: 15:00  
- 18:00 Uhr; Freitag: 10:00 - 13:00 Uhr. Unser diesjähriger Winte-  
rschlussverkauf findet in der Zeit vom 02.02. - 13.02.2026 statt. In  
diesem Zeitraum gewähren wir Ihnen einen Rabatt von 50% auf  
das gesamte Sortiment. Wir freuen uns über Ihren Besuch!

**Volkshochschule Balingen**



**Folgende Angebote Ihrer Volkshochschule Balingen beginnen  
in Kürze:**

**Montag, 16. Februar**

Wir bringen den Robotern das Sehen bei!, 2-mal, 08.30 Uhr  
Tonspielplatz - Eltern/Kind, 2,5 - 5 Jahre, 3-mal, 15.00 Uhr

**Donnerstag, 19. Februar**

Cooler Schlüsselanhänger selbst gemacht, 8-12 Jahre, 14.00 Uhr

**Freitag, 20. Februar**

Freie Collage, 3-mal, 18.00 Uhr

**Rehasport bei psychischen Erkrankungen**

z.B. bei

- Depressionen

- Angststörungen
- Burnout
- Zwangsstörungen
- Schizophrenie
- Suchterkrankungen
- Psychosomatische Störungen

**montags, 16.15-17.00, Weilstetten**

**Rehasport bei neurologischen Erkrankungen**

z.B. bei

- Schlaganfall
- Parkinson
- Multiple Sklerose

**donnerstags, 10.45-11.30, Weilstetten**

**Weitere Informationen, Kursangebote und Anmeldung** unter  
[www.vhs-balingen.de](http://www.vhs-balingen.de) oder telefonisch unter Telefon 07433 90800.



**Wassonstnochinteressiert**

**Aus dem Verlag**

**Der neue digitale Begleiter für das lokale Leben:  
NEXI**

Mit NEXI hebt NUSSBAUM.de die lokale Kommunikation auf ein  
neues Niveau. Als intelligenter KI-Guide bietet der Chatbot indivi-  
duelle und präzise Antworten auf deine Fragen – schnell, einfach  
und zuverlässig. Ob Informationen zu lokalen Veranstaltungen,  
Notfalldiensten oder Freizeitaktivitäten – NEXI ist dein digitaler  
Assistent für das Leben in deiner Region.

**NUSSBAUM**  
**ANPFIH  
INS LEBEN**

**Im Wert von  
600 €. Mit  
Zertifikat.**

**SEI DABEI & BEWIRB DICH JETZT!**

**NUSSBAUM-  
TRAINERSCHULE**  
PÄDAGOGIK IM SPORT

Du bist ehrenamtlicher Coach und trainierst eine  
Kinder- oder Jugendmannschaft in Deinem Verein?

**Bilde Dich weiter mit der NUSSBAUM Trainerschule.  
Sie setzt dort an, wo die Trainerlizenzen aufhören –  
bei der Pädagogik im Sport.**

Die Kosten trägt NUSSBAUM für Coaches aus dem  
NUSSBAUM Verbreitungsgebiet.

**Bewerbungsschluss ist der 27.02.2026**  
Weitere Infos und Anmeldung:  
[nussbaumwelt.net/trainerschule-26](http://nussbaumwelt.net/trainerschule-26)